

Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte gemäß § 15 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Höxter

Hiermit nehme ich, _____,

geb. am: _____, wohnhaft: _____

das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte Grabfeld: _____, Nr.: _____

auf dem Friedhof: _____

mit allen Rechten und Pflichten an.

Bezüglich der Entfernung des Grabmals und der baulichen Anlagen nehme ich die dazu getroffene Regelung in der derzeit gültigen Friedhofssatzung zur Kenntnis (Text siehe unten). Ich verpflichte mich, die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes zu entfernen.

Beziehung zum Verstorbenen: _____

Höxter, den _____

Unterschrift

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung von Friedhofsangelegenheiten, im Sinne des § 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden.

§ 32

Entfernung

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen **durch den jeweils Verpflichteten** zu entfernen. Die Aufforderung zur Entfernung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen und

- bei Reihengrabstätten durch Kennzeichnung der Grabstätte auf dem Friedhof durch Aufstellen eines entsprechenden Hinweisschildes vor Ort oder
- bei Wahlgrabstätten durch schriftlichen Hinweis im Rahmen des Anschreibens nach § 16 Abs. 8.

Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung geräumt, so lässt die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten der Verantwortlichen durchführen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt Höxter über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.